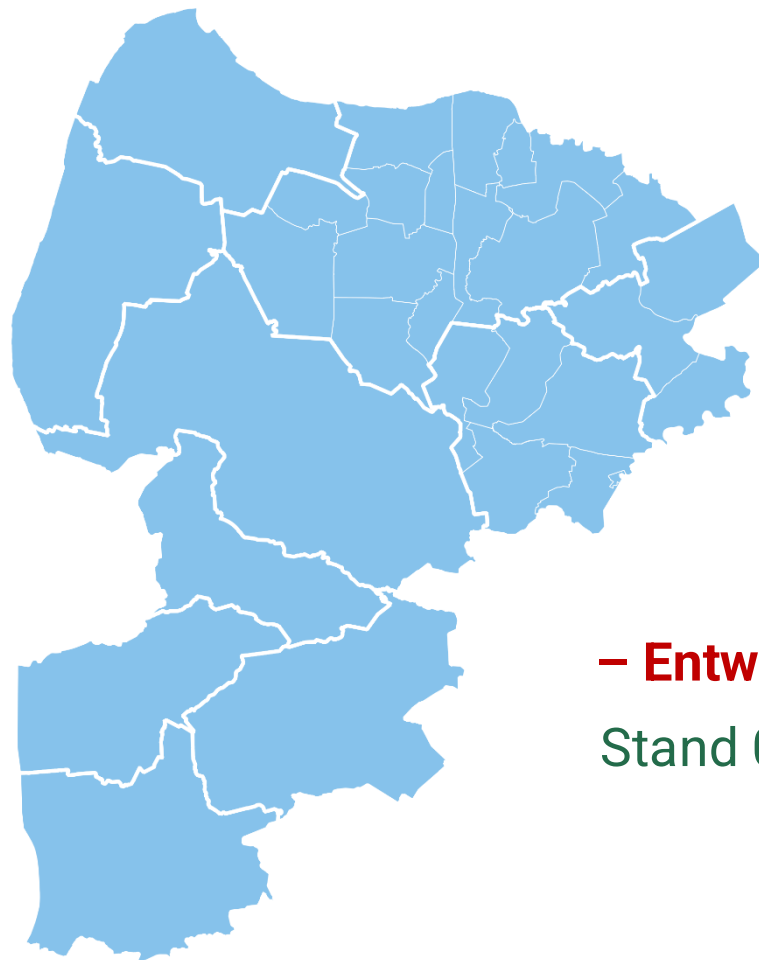




Landkreis Cuxhaven

Umweltbericht



– Entwurf –

Stand 05/2026

**2. Änderung des Regionalen
Raumordnungsprogramms für den
Landkreis Cuxhaven 2012**

Inhalt

Abkürzungsverzeichnis.....	I
Gesetze und Verordnungen.....	II
Tabellen.....	III
1 Einleitung.....	3
1.1 Grundkonzept und zentrale Inhalte der Umweltprüfung.....	3
1.2 Bearbeitung und Aufbau des Umweltberichts.....	5
2 Datengrundlagen und Datenlücken.....	7
2.1 Datengrundlagen.....	7
2.2 Datenlücken.....	10
3 Ziele des Umweltschutzes, gegenwärtiger Umweltzustand.....	10
3.1 Ziele des Umweltschutzes.....	10
3.2 Gegenwärtiger Umweltzustand und Berücksichtigung der Umweltziele.....	10
3.2.1 Vorstellung des Planungsraums.....	10
3.2.2 Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit.....	12
3.2.3 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	12
3.2.4 Schutzgut Fläche und Boden.....	13
3.2.5 Schutzgut Wasser.....	13
3.2.6 Schutzgut Klima und Luft.....	14
3.2.7 Schutzgut Landschaft.....	14
3.2.8 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter.....	15
4 Methodik und Beschreibung, sowie Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen.....	17
4.1 Allgemeine Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die RROP-Änderung.....	17
4.1.1 Mögliche allgemeine Umweltauswirkungen auf Schutzgüter.....	17
4.1.1.1 Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit.....	17
4.1.1.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	17
4.1.1.3 Schutzgut Fläche und Boden.....	18

4.1.1.4	Schutzgut Wasser.....	18
4.1.1.5	Luft und Klima.....	18
4.1.1.6	Landschaft.....	18
4.1.1.7	Kultur und sonstige Sachgüter.....	18
4.1.1.8	Wechselwirkung zwischen Schutzgütern	18
4.1.1.9	Kumulierende Wirkung.....	18
4.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung.....	18
4.3	Grenzüberschreitende Umweltauswirkungen	19
4.4	Vorgehensweise bei der Prüfung von Umweltauswirkungen	19
4.5	Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	20
4.5.1	Menschen, inkl. menschliche Gesundheit.....	20
4.5.2	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	20
4.5.3	Fläche und Boden	21
4.5.4	Wasser.....	22
4.5.5	Luft und Klima	22
4.5.6	Landschaft.....	22
4.5.7	Kultur- und sonstige Sachgüter	22
4.5.8	Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern	23
4.5.9	Teilräumliche Kumulationen und Wechselwirkungen Vorbelastungen und Planungen.....	23
4.5.10	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	23
4.5.11	Beschreibung der Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs	23
4.5.12	Beschreibung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	23
4.5.13	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen.....	24
4.5.14	Erläuterung der Gesamtbewertung.....	24
4.6	Gesamtbewertung der Vorranggebiete Windenergienutzung	24
5	FFH-Verträglichkeitsvorprüfung und FFH-Verträglichkeitsprüfung.....	35

6	Gesamträumliche Betrachtung möglicher Wechselwirkungen und Kumulationsgebiete	36
7	Beschreibung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten für die Änderung im RROP 2012.....	36
8	Beschreibung geplanter Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen.....	36
9	Allgemein verständliche nichttechnische Zusammenfassung.....	37
	Quellen- und Literaturverzeichnis.....	I

Abkürzungsverzeichnis

ATKIS	Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem
BImA	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
BK 50	Bodenkarte von Niedersachsen 1:50.000
DBU	Deutsche Bundesstiftung Umwelt
FFH-VVP	FFH (Flora-Fauna-Habitat) -Verträglichkeitsvorprüfung
HK	Historische Kulturlandschaft
LBEG	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
LGLN	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
LROP	Landes-Raumordnungsprogramms
LRP	Landschaftsrahmenplan
NIBIS	Niedersächsisches Bodeninformationssystem
NLWKN	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
PFK	Potenzialflächenkomplex
RROP	Regionales Raumordnungsprogramm
STP	Sachliches Teilprogramm (Windenergie)
SUP	Strategische Umweltprüfung
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
VRG	Vorranggebiet
VSG	Vogelschutzgebiet
WEA	Windenergieanlage

Gesetze und Verordnungen

BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) (vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert am 29.03.2026)
EU - RL 2009/147/EG (VS - RL)	Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie) (zuletzt geändert am 26.06.2019)
EU - RL 92/43/EWG (FFH - RL)	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie) (zuletzt geändert am 14.07.2025)
NROG	Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (in der Fassung vom 6. Dezember 2017, zuletzt geändert am 17.04.2024)
NWindG	Niedersächsisches Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und über Berichtspflichten (Niedersächsisches Windenergieflächenbedarfsgesetz) (vom 17. April 2024)
ROG	Raumordnungsgesetz (vom 22. Dezember 2008, zuletzt geändert am 12.08.2025)
SUP-RL	Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (Strategische Umweltprüfungs-Richtlinie)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021, zuletzt geändert am 22.12.2025)
WindBG	Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen und zur Genehmigungserleichterung für Windenergieanlagen an Land und für Anlagen zur Speicherung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien in bestimmten Gebieten (Windenergieflächenbedarfsgesetz) (vom 20. Juli 2022, zuletzt geändert am 12.08.2025)

Tabellen

Tabelle 1: Zusammenstellung der verwendeten Datengrundlage für die Änderung des RROP 2012 des Landkreis Cuxhaven, im Hinblick auf den Waldabstand.....	9
---	---

1 Einleitung

1.1 Grundkonzept und zentrale Inhalte der Umweltprüfung

Im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) 2012 des Landkreises Cuxhaven finden sich Ziele und Grundsätze der Raumordnung (§§ 3 und 4 ROG) als textliche und zeichnerische Festlegungen. Dadurch sollen die Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums, insbesondere auch die Nutzungen und Funktionen des Raums gesteuert werden (vgl. § 7 ROG) und die verschiedenen Anforderungen des Raumes aufeinander abgestimmt werden. Außerdem werden Vorgaben aus den Raumordnungsgesetzen des Bundes und des Landes Niedersachsen umgesetzt sowie die Ziele und Grundsätze des Landes-Raumordnungsprogramms (LROP) Niedersachsen übernommen oder konkretisiert.

Gem. § 3 Abs. 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) haben die Bundesländer einen prozentualen Anteil der Landesfläche (Flächenbeitragswert) für die Windenergie an Land auszuweisen. Am 18. April 2024 wurde die dazugehörige niedersächsische Umsetzung im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt (Nr. 31, 78. Jahrgang), das „Gesetz zur Steigerung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land und von Freiflächenanlagen sowie zur Änderung raumordnungsrechtlicher Vorschriften“ veröffentlicht. Das Land Niedersachsen hat die Verpflichtung des WindBG mit dem im Gesetzespaket enthaltenem „Niedersächsischen Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und über Berichtspflichten (Niedersächsisches Windenergieflächenbedarfsgesetz – NWindG)“ auf die Träger der Regionalplanung übertragen und dabei regionale Teilflächenziele festgelegt. Gem. § 2 Satz 1 NWindG hat der Landkreis Cuxhaven sicher zu stellen, dass in seinem Planungsraum bis zum 31. Dezember 2027 mindestens 5.355 ha (2,60 % der Kreisfläche) und bis zum 31. Dezember 2032 mindestens 6.930 ha (3,37 % der Kreisfläche) („regionale Teilflächenziele“) für die Windenergie an Land ausgewiesen wird. Durch die ebenfalls durch das Gesetzespaket vom 18. April 2024 erfolgte Änderung des NROG wird durch § 5 Abs. 1 Satz 3 NROG den Trägern der Regionalplanung die Möglichkeit eines sachlichen Teilprogramm Windenergie eröffnet. Um die regionalen Teilflächenziele fristgerecht zu erfüllen, wurden die textlichen und zeichnerischen Festlegungen von Flächen für die Windenergie und damit die Festlegungen von Vorranggebieten Windenergienutzung im Landkreis Cuxhaven in einem sachlichen Teilprogramm Windenergie umgesetzt. Dazu wurde ein Umweltbericht erstellt, auf den hiermit verwiesen wird (Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Cuxhaven Sachliches Teilprogramm Windenergie – Umweltbericht. (LK Cuxhaven, 2026)).

Die Ziele des RROP 2012 des Landkreises Cuxhaven sind im Rahmen der Aufstellung des sachlichen Teilprogramm Windenergie zu beachten. Eines der geltenden Ziele im RROP 2012 des Landkreises Cuxhaven ist im Kapitel 3.2.1.2 Forstwirtschaft zu finden, unter Ziffer 05 steht:

„Mit Bebauung und sonstigen störenden Nutzungen sowie bei der Bauleitplanung ist ein Abstand von 100 m zum Waldrand einzuhalten.“

Die im sachlichen Teilprogramm festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung befinden sich zum Teil in Wäldern und/oder grenzen an diese an. Dadurch wird in einigen Fällen der Abstand von 100 m zum Waldrand unterschritten. Da es sich bei Windenergieanlagen um eine potenziell störende Nutzung/Bebauung handelt, die den Waldrand beeinträchtigen kann, wäre dieses Ziel hier anzuwenden. Um dennoch Vorranggebiete Windenergienutzung in diesen Bereichen möglich zu machen, soll eine Änderung im RROP 2012 des Landkreises Cuxhaven erfolgen. Im Kapitel 3.2.1.2 Forstwirtschaft Ziffer 05 soll ein neuer Satz 4 eingefügt werden:

„Der Satz 2 gilt ausnahmsweise nicht für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung und für die Nutzung der Windenergie in festgelegten Vorranggebieten Windenergienutzung.“

Durch diese Änderungen können Vorranggebiete Windenergienutzung des sachlichen Teilprogramm Windenergie im Bereich von 100 m vom Waldrand entfernt, festgelegt werden. Dadurch, dass das oben genannte Ziel der Raumordnung aus dem RROP 2012 des Landkreises Cuxhaven für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung dann nicht mehr gilt, können in diesen Vorranggebieten Windenergieanlagen errichtet werden, die den Abstand zum Waldrand nicht einhalten müssen, wie es vor der Änderung noch der Fall war. Dadurch sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen, insbesondere auf Waldrandflächen, möglich. Bei einer derartigen Änderung des RROP besteht demnach gem. der Strategische Umweltprüfungs-Richtlinie (SUP-RL) Artikel 3 und gem. § 8 Abs. 1 und 2 i. V. m. § 7 Abs. 6 Raumordnungsgesetz (ROG) die Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung (auch „Strategische Umweltprüfung“). Des Weiteren ist gem. § 35 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) von den Trägern der Regionalplanung eine Umweltprüfung durchzuführen, die die erheblichen Auswirkungen des Plans auf die Schutzgüter und deren Wechselwirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht frühzeitig beschreibt und bewertet. Bei den Schutzgütern handelt es sich gem. § 8 Abs. 1 ROG um

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,

2. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Die Umweltprüfung ist ein unselbständiger Teil des Verfahrens. Generell soll die durch europäische Richtlinien standardisierte Umweltprüfung für einen einheitlichen Schutz von Umweltbelangen in der Europäischen Union (EU) sorgen. Die Strategische Umweltprüfung (SUP) findet in einem groben Maßstab auf Planebene statt und unterscheidet sich somit von der konkreten, vorhabenbezogenen Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für Vorhaben.

Gem. § 8 Abs. 1 Satz 3 ROG bezieht sich die Umweltprüfung auf das, was „nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Raumordnungsplans angemessenerweise verlangt werden kann“. Der Umfang ist abhängig des zumutbaren Aufwands an das zur Ermittlung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen notwendige Maß anzupassen und berücksichtigt den gegenwärtigen Wissensstand und allgemein anerkannte Prüfungsmethoden (§ 39 Abs. 2 UVPG). Prüfumfang und Prüftiefe müssen der Planebene des Regionalen Raumordnungsprogramm entsprechen und dem Detaillierungsgrad des Plans angemessen sein. Gegenstand dieser Umweltprüfung sind die Umweltauswirkungen, die sich auf Basis der voraussichtlichen erheblichen positiven und negativen Auswirkungen aller Festlegungen, hier also der textlichen Änderung eines Ziels der Raumordnung im RROP 2012 des Landkreises Cuxhaven, damit also insbesondere die Änderung des Waldabstandes für Vorranggebiete Windenergienutzung, ergeben können. Diese Prüfung schließt auch mögliche summarische und kumulative Wirkungen ein. Im Zentrum der Umweltprüfung steht der Umweltbericht, der die zentralen Ergebnisse der Umweltprüfung festhält und die Vorgehensweise bei der Umweltprüfung beschreibt.

Durch die Änderung im RROP 2012 des Landkreises Cuxhaven werden keine Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt, diese werden im sachlichen Teilprogramm Windenergie festgelegt. Die Umweltauswirkungen die durch die Festsetzung von Vorranggebieten Windenergienutzung zu erwarten sind, werden im Umweltbericht zum sachlichen Teilprogramm Windenergie betrachtet (LK Cuxhaven, 2026).

1.2 Bearbeitung und Aufbau des Umweltberichts

In dem hier vorliegenden Umweltbericht wurden die geplanten Vorranggebiete Windenergienutzung des RROP des Landkreises Cuxhaven - STP Windenergie - betrachtet, die von der

textlichen Änderung des Zieles im RROP 2012 des Landkreises Cuxhaven Gebrauch machen. Die Potenzialflächenkomplexe und ihre möglichen Auswirkungen auf Umweltgüter, insbesondere auch Waldflächen, wurden bereits in dem Umweltbericht zum sachlichen Teilprogramm Windenergie betrachtet.

Die Änderung des Zieles zum Waldabstand im RROP 2012 des Landkreises Cuxhaven wurde anhand von Schutzgütern (siehe Kapitel 3 und 4) auf die Umweltverträglichkeit geprüft und bewertet. Die Verträglichkeit mit den Zielen des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 ist gegeben, da die Ergebnisse der FFH-Verträglichkeitsvorprüfungen (siehe Umweltbericht zum sachlichen Teilprogramm Windenergie) bei den Abgrenzungen der Vorranggebiete bereits berücksichtigt wurden (siehe Kapitel 5).

Die Angaben im Umweltbericht orientieren sich an Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG:

- Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Raumordnungsplans (Anl. 1 ROG Nr. 1 a)).
- Darstellung der in den einschlägigen Gesetzen und Plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Raumordnungsplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden (Anl. 1 ROG Nr. 1 b)).
- Der Hauptteil des Umweltberichts wird die maßstabsgerechte Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes (inkl. Vorbelastungen) (gem. Anl. 1 ROG Nr. 2 a)) und die Prognose der Umweltauswirkungen bei Umsetzung bzw. Nichtumsetzung der im sachlichen Teilprogramm Windenergie geplanten Festlegungen (gem. Anl. 1 ROG Nr. 2 b)) sein.
- Sowohl im allgemeinen Teil des Umweltberichts, als auch in den einzelnen Gebietsblättern sollen Hinweise zu Maßnahmen zum Ausgleich, Vermeidung oder Verringerung der Umweltauswirkungen (gem. Anl. 1 ROG Nr. 2 c)) gegeben werden als auch in Betracht kommende Alternativen genannt werden (gem. Anl. 1 ROG Nr. 2 d)), sofern sie auf dieser Planungsebene bestimmt werden können.
- Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse (Anl. 1 ROG Nr. 3 a)).

- Im Rahmen der zusätzlichen Angaben werden, sofern auf dieser Planungsebene absehbar, geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen (gem. Anl. 1 ROG Nr. 3 b)) beschrieben werden. Als Abschluss soll zudem eine allgemein verständliche Zusammenfassung (gem. Anl. 1 ROG Nr. 3 c)) folgen.

Mit der Mantelsatzung, bestehend aus dem Sachlichen Teilprogramm Windenergie und der Änderung des RROP 2012 des Landkreises Cuxhaven, wird auch dieser Umweltbericht, wie auch der Umweltbericht zum Sachlichen Teilprogramm Windenergie, veröffentlicht und es findet die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gem. §§ 41 und 42 UVPG statt. Nach Abschluss dieses Beteiligungsverfahrens werden die Stellungnahmen gem. § 43 UVPG überprüft und ausgewertet. Danach findet ggfs. eine Überarbeitung des Umweltberichtes statt, unter Berücksichtigung der Ergebnisse dieser Beteiligung.

Mit der Bekanntmachung der genehmigten Änderung des RROP 2012 und des genehmigten Sachlichen Teilprogramms Windenergie (nach § 10 ROG und § 5 Abs. 6 NROG) werden auch die jeweiligen Umweltberichte bekannt gemacht (§ 44 UVPG) und es beginnt die Überwachung gem. § 45 UVPG.

2 Datengrundlagen und Datenlücken

2.1 Datengrundlagen

Bei der Prüfung der Umweltauswirkungen werden verschiedene Arten von Daten und Informationen ausgewertet. Dazu gehören beispielsweise Daten die allgemeine und keine konkreten zeichnerischen Informationen enthalten oder Daten deren konkreten Umweltauswirkungen erst in nachfolgenden Planungsebenen vollends bestimmt werden können. Außerdem werden Informationen ausgewertet, die nur einen groben Raumbezug haben, sich also nur auf Teilräume des Planungsraums beziehen und bei denen keine genaue Gebietsabgrenzung möglich ist. Die weitaus meisten Datengrundlagen haben allerdings einen konkreten, gebietsscharfen Charakter. Die meisten Datengrundlagen, sowohl die räumlich konkreten, als auch die mit grobem räumlichem Bezug, werden GIS-gestützt ausgewertet, wodurch konkrete Betroffenheiten abgeleitet werden können und dementsprechend voraussichtliche Umweltauswirkungen eingeschätzt werden können.

Die Strategische Umweltprüfung (SUP) wurde insbesondere anhand von vorhandenen Daten des Landkreises Cuxhaven und landesweit verfügbaren Daten bearbeitet. Daten aus benachbarten Landkreisen und Bundesländern sind auch verarbeitet worden. Des Weiteren wurden im Rahmen des Scopings erhaltene Daten (bspw. von der Bundesimmobilienanstalt

(BlmA) oder der Deutschen Bundestiftung Umwelt (DBU) Naturerbe) im Umweltbericht berücksichtigt.

Die Daten wurden in ein QGIS-Projekt (verwendete QGIS-Version 3.34.15 - Prizren) geladen, falls nötig mit Puffer versehen und ausgewertet. Als Datenformate wurden dabei neben shp-, tif- und gpkg-Dateien auch WMS/WFS-Dienste verwendet. Zur Übersicht befinden sich in der nachfolgenden Tabelle 1 die in diesem Umweltbericht verwendeten Datengrundlagen mit Quellenangabe und Stand der Daten.

Tabelle 1: Zusammenstellung der verwendeten Datengrundlage für die Änderung des RROP 2012 des Landkreis Cuxhaven, im Hinblick auf den Waldabstand

Gruppe	Thema	Stand	Quelle
Allgemein	Grenzen (Gemarkungen, Einheits- und Samtgemeinde, Landkreis)	2023	Landkreis Cuxhaven
	Luftbilder (DOP)	2020-2024	Landkreis Cuxhaven / GeoBasis-DE / LGLN (2022) / GDI-FHB
	Topographische Karten	2023	GeoBasis-DE / LGLN (2023)
	Standorte von bestehenden, genehmigten und geplanten Windenergieanlagen	2025	Landkreis Cuxhaven & Hinweise / WebGIS benachbarter Gebietskörperschaften
	Festlegungen des RROP 2012 des Landkreises Cuxhaven	2012	Landkreis Cuxhaven
	Festlegungen von RROP benachbarter Landkreise (auch im Entwurf), Flächennutzungsplan 2006 Bremerhaven (mit Änderungen)	2013 (2025)/ 2020 (2026)/ 2011 (2025)	Landkreis Stade / Landkreis Rotenburg (Wümme) / Landkreis Osterholz / Magistrat Bremerhaven
	Potenzialflächenkomplexe und Vorranggebiete Windenergienutzung für das Sachliche Teilprogramm Windenergie	2026	Landkreis Cuxhaven
	Schutzgebiete (FFH-Gebiete, EU-Vogelschutzgebiete, Nationalparks, Naturschutzgebiete)	2022-2025	Landkreis Cuxhaven / ATKIS, Nds. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Waldflächen (mit Biotoptypen)	2022-2025	Landkreis Cuxhaven / Stadt Cuxhaven / ATKIS
	Vorranggebiet Wald (LROP 2022 und Fortschreibung des LROP 2025)	2022/ 2025	Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
	Biotoptypen (inkl. Bewertung)	2023-2025	Landkreis Cuxhaven
Fläche und Boden	Daten zu Böden (Bodenkarte 1 : 50.000 (BK50), sowie Auswertungskarte dazu, wie:	2017-2023	LBEG / NIBIS

	Schutzwürdige Böden, Seltene Böden, Böden mit besonderen Standorteigenschaften, kohlenstoffreiche Böden, natürliche Bodenfruchtbarkeit, Böden mit naturgeschichtlicher & kulturgeschichtlicher Bedeutung, Biotopentwicklungspotenzial)		
--	--	--	--

2.2 Datenlücken

Die Prüfung auf Ebene der Raumordnung erfolgt in einem Maßstab 1:50.000. Schwierigkeiten bestehen aufgrund des groben Maßstabs der angestrebten Festlegungen und den fehlenden Detailinformationen über die genauen Standorte der Windenergieanlagen sowie der technischen Spezifikationen der WEA innerhalb der Vorranggebiete. Es wurden einige ausgewählte Waldflächen in Bezug auf Baumartenzusammensetzung und Brutvögel kartiert. Darüber hinaus gab es, insbesondere für Privatwälder, nur wenige Daten zur Gestaltung und Ausprägung des Waldrandes.

3 Ziele des Umweltschutzes, gegenwärtiger Umweltzustand

3.1 Ziele des Umweltschutzes

Der Schutz der Umwelt und der schonende Umgang mit natürlichen Ressourcen ist einer der Grundsätze der Raumordnung und im § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG festgeschrieben. Gem. § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG ist „Der Raum in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder soweit erforderlich, möglich und angemessen wiederherzustellen. Bei der Gestaltung räumlicher Nutzungen sind Naturgüter sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen; Grundwasservorkommen und die biologische Vielfalt sind zu schützen und weiterzuentwickeln.“

3.2 Gegenwärtiger Umweltzustand und Berücksichtigung der Umweltziele

3.2.1 Vorstellung des Planungsraums

Der Landkreis Cuxhaven liegt im Elbe-Weser-Dreieck, im Norden Niedersachsens. Der Landkreis Cuxhaven grenzt im Westen an die Nordsee, an die Stadt Bremerhaven und die Weser, im Norden grenzt der Landkreis Cuxhaven an die Mündung der Elbe. Im Osten grenzt der Landkreis Cuxhaven an den Landkreis Stade, südöstlich an den Landkreis Rotenburg

(Wümmme) und im Süden an den Landkreis Osterholz. Das Kreisgebiet des Landkreises Cuxhaven umfasst eine Fläche von ca. 2.059 km². Die Einwohnerzahl liegt bei 198.633 (Stand 30. Juni 2025 auf Basis des Zensus 2022, Landkreis Cuxhaven). Der Landkreis Cuxhaven enthält die Stadt Cuxhaven, die Stadt Geestland, die Einheitsgemeinden Beverstedt, Hagen im Bremischen, Loxstedt, Schiffdorf und Wurster Nordseeküste sowie die Samtgemeinden Börde Lamstedt, Hemmoor und Land Hadeln. In den Städten und Gemeinden liegen die Hauptsiedlungskörper. Verteilt über den Landkreis gibt es zahlreiche kleinere Orte, Splittersiedlungen und Einzelhausbebauung.

Die Autobahn A27, welche den Landkreis Cuxhaven mit Bremerhaven und Bremen verbindet und die Bundesstraße B73, welche von Cuxhaven nach Stade verläuft sowie Bahntrassen entlang dieser Verkehrswege bilden die Hauptverkehrsrouten im Landkreis Cuxhaven.

Naturräumlich ist der Landkreis Cuxhaven aufgeteilt in die naturräumlichen Regionen „1 Niedersächsische Nordseeküste und Marschen“, mit der Unterregion 1.2 „Watten und Marschen“ und der Haupteinheit „3 Stader Geest“. Die Unterregion „1.2 Watten und Marschen“ ist von Wattenmeer mit Wattflächen und Wattrinnen, Salzwiesen, den Flussmündungen der Elbe und Weser sowie den Marschen geprägt. Hingegen besteht die naturräumliche Region „Stader Geest“ hauptsächlich aus sandig-lehmigen Grundmoränengebieten, mit kleinen Bach- und Flusstälern, moorigen Niederungen und Senken (Drachenfels 2010). Im Landkreis Cuxhaven bestehen drei naturräumliche Haupteinheiten mit entsprechenden Untereinheiten. Die Naturräumlichen Haupteinheiten sind „612 Wesermarschen“, „632 Hamme-Oste-Niederung“, „633 Wesermünde Geest“ und „670 Hamburger Elbmarschen“ (Drachenfels 2010). Der gesamte Landkreis Cuxhaven wird der atlantischen biogeographischen Region zugeordnet (NLWKN 2021). Der Landkreis Cuxhaven ist überwiegend flach mit der höchsten Erhebung von 74 m ü. NN (Silberberg in der Wingst) und der tiefsten Stelle mit 0,9 u. NN (Gemeinde Steinau, OT Süderende) (Landkreis Cuxhaven o. J.).

In Bezug auf die Fläche des Landkreises Cuxhaven überwiegt die landwirtschaftliche Nutzung (ca. 72 %; Stand 2020), mit Grünland (52 %) und Acker (43 %). Waldflächen sind mit 8 % deutlich unterpräsent und liegen weit unter dem Landesdurchschnitt von 22%. Bei den Wäldern handelt es sich hauptsächlich um Nadelwälder (ca. 4 %) und Mischwälder (ca. 3,5 %), Laubwälder bilden den geringsten Anteil mit 0,7 %. Prägend für den Landkreis Cuxhaven sind vor allem Moorflächen mit einem Flächenanteil von ca. 3 %, welcher deutlich über dem Landesdurchschnitt von 1 % liegt (LSN 2025).

3.2.2 Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit

Der Landkreis Cuxhaven ist mit Ausnahme der Hauptsiedlungskörper ein dünn besiedelter Landkreis (Einwohnerdichte 78 Einwohner/km²). Die einwohnerstärksten Gemeinden sind Loxstedt und Schiffdorf, beide grenzen an Bremerhaven an. Die einwohnerstärkste Gebietskörperschaft ist die Kreisstadt des Landkreises, die Stadt Cuxhaven mit 49.740 Einwohnern (Stand: 2022) (cuxhaven.de). Tourismus- und Erholungsnutzungen spielen gerade in der Nähe der Küste eine große Rolle im Landkreis Cuxhaven.

Der allgemeine Umweltzustand in Bezug auf Menschen und die menschliche Gesundheit im Landkreis Cuxhaven ist im Allgemeinen gut. Richtlinien und Vorgaben zu Emissionen (Lärm, Luftschadstoffe) sorgen für eine gute Lebensqualität für Wohnnutzung in geschlossenen Siedlungsgebieten und Siedlungsnutzungen mit besonderer Schutzbedürftigkeit. Außerhalb von geschlossenen Siedlungsgebieten gelten geringere Grenzwerte für Immissionen im Vergleich zu Bereichen innerhalb geschlossener Siedlungsgebiete. Lärmemissionen entstehen durch Straßen-, Schienen- und Flugverkehr, bereits bestehende Windenergieanlagen und Gewerbebetrieb. In der Landwirtschaft stellen insbesondere Stickstoffemissionen aus Betrieben und Geruchsbelastung durch Viehbetrieb teilweise Umweltauswirkungen dar. Ziel des Schutzgutes Mensch und menschliche Gesundheit, ist es für Menschen eine lebenswerte und gesunde Umwelt zu erhalten und zu entwickeln.

3.2.3 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Der Landkreis Cuxhaven ist gekennzeichnet durch die direkte Nachbarschaft des Niedersächsischen Wattenmeeres sowie großflächige Grünländer, weite Offenlandschaften und ein für das Bundesland Niedersachsen unterdurchschnittlichen Waldanteil. Aufgrund der großflächigen Offenlandschaften ist der Landkreis Cuxhaven von sehr hoher Bedeutung für Brutvögel des Offenlandes und international bedeutsame Gastvogelbestände. 30 % der Landkreisfläche sind überregional bedeutsam für Gastvögel und ca. 5 % der Landkreisfläche sind überregional bedeutsam als Vogelbrutgebiete, ohne Berücksichtigung der Nahrungshabitate. Überregional bedeutsam sind Vogelbrutgebiete und Gastvogellebensräume mit landesweiter, nationaler und bei Gastvogellebensräumen internationaler Bedeutung. Die herausragende Bedeutung des Landkreises Cuxhaven für Gastvogellebensräume ergibt sich unter anderem durch die Nachbarschaft zum Niedersächsischen Wattenmeer (UNESCO-Weltnaturerbe, FFH-Gebiet und EU-Vogelschutzgebiet). Im Landkreis Cuxhaven existieren großflächige bedeutsame Nahrungshabitate und Rastplätze für Gastvogelarten wie z.B. den Zwergschwan und weitere Arten von Schwänen, verschiedene Gänsearten sowie Kraniche.

Im Landkreis Cuxhaven sind bedeutsame Fledermausvorkommen vorhanden, besonders wertvolle Fledermausgewässer sind als FFH-Gebiet für Teichfledermäuse eingetragen und geschützt.

Der Landkreis Cuxhaven ist ein waldarmer Landkreis mit einem unterdurchschnittlichen Flächenanteil an Wald, bezogen auf das Kreisgebiet. Einige der Waldflächen im Landkreis sind historisch alte Waldstandorte und/oder weisen standortheimische Baumarten auf, welche eine hohe biologische Wertigkeit aufweisen. Oft ist in diesen Wäldern auch eine hohe Biodiversität vorhanden.

Das Natura-2000 Netz besteht aus Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) und EU-Vogelschutzgebiete. Die FFH-Gebiete bedecken ca. 6 % der Landkreisfläche, während die EU-Vogelschutzgebiete ca. 2 % des Kreisgebietes einnehmen. Diese Flächen überschneiden sich stellenweise. FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete wurden aufgrund ihrer hohen Biodiversität, als Lebensraum für bedrohte/ gefährdete Tier- und Pflanzenarten und ihrer besonderen Bedeutung als Brut-/ Gastvogelhabitate ausgewiesen.

3.2.4 Schutzgut Fläche und Boden

Im Landkreis Cuxhaven existieren gemäß der BK 50 die Bodenregionen Küstenholozän und Geest. Das Küstenholozän entspricht etwa der Bodengroßlandschaften „Watten und Marschen“. Die Böden in der Geest können weiter unterteilt werden in die Bodengroßlandschaften „Talsandniederung und Urstromtäler“, „Moore der Geest“ und „Geestplatten und Endmoränen“ (LRP Landkreis Cuxhaven). Der Landkreis Cuxhaven ist durch einen hohen Anteil (ca. 35 %) an kohlenstoffreichen Böden gekennzeichnet (Mooragentur 2025). Diese kohlenstoffreichen Böden werden zu ca. 82 % landwirtschaftlich genutzt (74 % Grünland, 8 % Acker). Viele kohlenstoffreiche Böden und Moorböden werden entwässert oder teilentwässert um sie landwirtschaftlich nutzbar zu machen, bzw. sie landwirtschaftlich nutzbar zu halten. Dies führt bereits jetzt vielerorts für Emissionen von Treibhausgasen, da der für Moorboden typische Torf bei Kontakt mit Luft beginnt sich zu zersetzen und dabei Treibhausgase freisetzt. Mit Fläche und Boden ist sparsam umzugehen. Ziel des Niedersächsischen Weges ist den Flächenverbrauch bis 2030 auf unter 3 ha zu senken und bis 2050 auf „Netto-Null“ zu senken (MU 2022).

3.2.5 Schutzgut Wasser

Der Landkreis Cuxhaven ist durch die Einzugsgebiete von Elbe und Weser hydrographisch geprägt. Die beiden großen Flüsse unterliegen dem Einfluss der Gezeiten in der Nordsee. Zahlreiche kleinere Gewässer und Gräben sind durch Sperrwerke, Siele und Schöpfwerke

dem Einfluss der Gezeiten entzogen. Gewässer 1. Ordnung im Landkreis Cuxhaven sind die Oste und Teile der Weser, als natürliche Gewässer und der anthropogen geschaffene Schifffahrtsweg Elbe-Weser. Gewässer 2. und 3. Ordnung sind in den Marschen und der Geest zahllos vorhanden. In den Marschen, in Küstennähe, kommen sehr engmaschig anthropogen geschaffene und natürliche Fließgewässer vor. Stillgewässer in den Marschen sind selten, meist handelt es sich um Altwässer der Marschflüsse oder durch Deichdurchbrüche, anthropogen bedingte Wehle und immer häufiger Abbaugewässer z.B. von Kleientnahmestellen. Im Übergangsbereich zwischen Marschen und Geest kommen mehrere Marschlandseen bzw. Moorseen vor. In den Niederungen kommen Niederungsbäche und -flüsse sowie zur Entwässerung geschaffene Gräben, Kanäle und einige Stillgewässer (Altwässer) und Fischteiche vor. Auf der Geest existieren wenige oder teilweise keine Fließgewässer. Es gibt einige natürliche Geestseen und große künstlich geschaffene Abbaugewässer auf der Geest. In den Hochmooren existieren zahlreiche Gräben und Kanäle, welche künstlich zur Entwässerung der Flächen angelegt worden sind. Außerdem existieren in Moorbereichen künstliche Stillgewässer wie Torfstichgewässer und Fischteiche.

3.2.6 Schutzgut Klima und Luft

Aufgrund der ausgedehnten Grünlandflächen und zahlreichen Oberflächengewässern im Landkreis Cuxhaven besitzt der Landkreis eine hohe Bedeutung für die Kalt- und Frischluftentstehung. Insbesondere weiträumige unversiegelte Flächen bilden wichtige Frischluftquellen im Landkreis Cuxhaven. Kohlenstoffreiche Böden im Landkreis setzen insbesondere im entwässerten Zustand, im Rahmen der traditionellen Landwirtschaft, Treibhausgase frei. Des Weiteren existieren im Landkreis große Großviehbestände welche ebenfalls Treibhausgase produzieren. Die Luftqualität im Landkreis ist gut, die Feinstaubbelastung aufgrund fehlender Ballungsgebiete gering.

3.2.7 Schutzgut Landschaft

Die Landschaft im Landkreis Cuxhaven ist hauptsächlich flach und hat nur geringe Geländeerhöhungen zwischen 2 m ü. N.N. und 3 m ü. N.N. Auf der Geest und im Osten des Landkreises sind Erhöhungen wie die Wingst und der Westerberg. Die höchste Erhebung des Landkreises ist der Silberberg in der Wingst mit 74 m ü. N.N. Landschaftlich ist der Landkreis Cuxhaven geprägt durch ausgedehnte Grünland-Flächen, zahlreiche kleinere Entwässerungsgräben, einen geringen Waldanteil, mehrere kleine Ortschaften, viele Splittersiedlungen und Einzelhäuser. Besonders im Osten und Südosten des Landkreises sind Wallhecken vorhanden. Verteilt über den Landkreis existieren Windparks, welche das Landschaftsbild stellenweise bereits bestimmen. Ziel ist es eine möglichst unzerschnittene

Landschaft und wertvolle Kulturlandschaften bzw. Bestandteile der Kulturlandschaft wie z.B. Wallhecken zu erhalten.

3.2.8 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Im Landkreis Cuxhaven können verschiedene Kulturlandschaften abgegrenzt werden. Die Kulturlandschaft K07 „Wesermarschen“ liegt zu einem kleinen Teil in der Wurster Nordseeküste. Der Teil der „Wesermarschen“ im Landkreis Cuxhaven ist gekennzeichnet durch ein nahezu ebenes Gelände. Typisch für die „Wesermarschen“ sind Wurten, historische und aktuelle Deichlinien, Grünländer mit ausgeprägten Grüppenstrukturen, Braken, Grünland-Graben-Areale kleine Ortslagen und Einzelgehöfte mit Altholzbestand. Aufgrund der Windhöffigkeit sind zahlreiche Windparks vorhanden. Zur Kulturlandschaft „Wesermarsch“ zählen unter anderem die historischen Kulturlandschaften (HK) „Land Wursten bei Kappel“ (HK 13) und „Osterstader Marsch“ (HK 15). Beide historischen Kulturlandschaften sind von landesweiter Bedeutung (Wiegand 2019).

Die HK 13 „Land Wursten Cappel“ ist gekennzeichnet durch zahlreiche Wurten (erhöhten Kuppeln von 1-2 m Höhe). Die Flurformen teilen sich in alte, amorphe Flure, wahrscheinlich im Mittelalter entstanden und neuere streifenförmige Parzellen, welche später mit Eindeichung und Besiedlung des Sietlandes entstanden sind, auf. Die „Peter-und-Paul-Kirche“ in Cappel, erbaut im 13. Jahrhundert, diente lange Zeit als Seezeichen für Seefahrer in der Wesermündung und ist von besonderer Bedeutung. Die HK 15 „Osterstader Marsch“ ist gekennzeichnet durch sehr alte Dorfwurten und weitläufige Grünland-Flächen, welche dicht mit Gräben zur Entwässerung durchzogen sind. Die Landschaft ist sehr eben und es gibt wenige Gehölze. Die Dorfwurten stellen die ältesten und größten Siedlungen dar und befinden sich auf dem Uferwall der Weser. Innerhalb der alten Siedlungen auf den Dorfwurten sind einige Baudenkmäler vorhanden. Das tiefe und landeinwärts liegende Sietland wurde erst im 18. Jahrhundert mit Moorhufendörfern besiedelt (Wiegand 2019).

Die „Elbmarschen“ (K08) erstrecken sich im Nordwesten des Landkreis Cuxhaven von der Stadt Cuxhaven über das Land Hadeln nach Kehdingen, in den Landkreis Stade bis in den Landkreis Harburg. Die Kulturlandschaft „Elbmarschen“ ist gekennzeichnet von einer flachen Marschlandschaft, mit vielen Entwässerungsgräben und ohne nennenswerte Geländeerhebungen. Die Kulturlandschaft wird hauptsächlich landwirtschaftlich genutzt, wobei die Grünlandnutzung dominiert. Die Grünlandflächen haben eine herausragende Bedeutung als Gastvogellebensraum. Aufgrund der sehr guten Windhöffigkeit existieren bereits sehr viele WEA in den „Elbmarschen“. Typisch für die „Elbmarschen“ sind u.a. Marsch- und Moorhufendörfer und Marsch- und Moorhufenfluren, Dauergrünland mit Grüppen, Pütten,

Kolke, historische Deichlinien und Schafdeiche, Häfen und Hafenorte sowie ehem. Torfabbaustellen. Zu der Kulturlandschaft „Elbmarschen“ gehört unter anderem die historische Kulturlandschaft „Kehdinger Moorgürtel“ (HK 21) mit landesweiter Bedeutung (Wiegand 2019).

Die Historische Kulturlandschaft „Kehdinger Moorgürtel“ (HK 22) liegt zum kleinen Teil im Landkreis Cuxhaven und größtenteils im Landkreis Stade. Der „Kehdinger Moorgürtel“ ist durch die „Hannoverschen Moorkolonisation“ besiedelt wurden. Die landesweite Bedeutung des Gebietes geht auf den guten Erhaltungszustand des Gebietes und die gute Repräsentation der „Hannoverschen Moorkolonisation“. Die Landschaft ist eben und wird hauptsächlich als Grünland genutzt (Wiegand 2019).

Die „Elbe-Weser-Geest“ (K09) ist eine großräumige Kulturlandschaft, welche sich über mehrere Landkreise, u. a. auch über den Landkreis Cuxhaven erstreckt. Typisch für die Kulturlandschaft sind u. a. Großsteingräber und Grabhügel, Wölbäcker, Heiderelikte, Haufendörfer, Moorhufendörfer, Wälle und Wallhecken, Alleen. Das Gebiet wird etwa zu gleichen Teilen für Acker und Grünland genutzt, der Siedlungsanteil ist außerhalb der Ballungsräume eher gering. Aufgrund der Windhöflichkeit gibt es mehrere Windparks. Zu der Kulturlandschaft „Elbe-Weser-Geest“ gehören, im Landkreis Cuxhaven, die historischen Kulturlandschaften „Küstengeest bei Sahlenburg“ (HK12) und „Hymendorf“ (HK14) (Wiegand 2019).

Die „Küstengeest bei Sahlenburg“ ist insbesondere bedeutend, da das vollständige Mosaik von Wattenmeer, Salzwiesen, Küstenheide, Acker, Wiesenland und Laubwald selten ist. Des Weiteren prägen der Ringwall und der benachbarte Trellberg die Landschaft. Landeinwärts ist die Landschaft von Wallhecken geprägt. Kulturhistorisch bedeutsam sind außerdem der Galgenberg und Brockeswald, in dem sich auch ein denkmalgeschützter Friedhof befindet. „Hymendorf“ ist ein Moorhufendorf, welches im Rahmen der „Hannoverschen Moorkolonisation“ besiedelt wurde. Bedeutsam ist das Dorf da der historische Dorfgrundriss weitgehend erhalten ist. Historische Gebäude in Fachwerkbauweise dominieren. Darüber hinaus sind die historischen Flurzuschnitte wie auch das historische Entwässerungsnetz erhalten geblieben. Landwirtschaftlich herrscht die Grünlandnutzung vor (Wiegand 2019).

4 Methodik und Beschreibung, sowie Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen

4.1 Allgemeine Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die RROP-Änderung

Prüfgegenstand der vorliegenden Umweltprüfung ist die Änderung des RROP 2012 hinsichtlich des Waldabstandes für Vorranggebiete Windenergienutzung des RROP des Landkreises Cuxhaven - STP Windenergie - des Landkreises Cuxhaven. In diesen Vorranggebieten ist eine Errichtung von Windenergieanlagen nach Verabschiedung des RROP Sachliches Teilprogramm Windenergie möglich. Daher berücksichtigen die nachfolgenden Ausführungen neben der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung, zum Teil auch Umweltauswirkungen die von der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen innerhalb des Waldabstandes von 100 m ausgehen können. Die Umweltauswirkungen die durch die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung und damit der Errichtung von WEA auf die gesamten Schutzgüter ausgehen können, wurden bereits in dem Umweltbericht zum sachlichen Teilprogramm Windenergie betrachtet.

4.1.1 Mögliche allgemeine Umweltauswirkungen auf Schutzgüter

4.1.1.1 Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

Durch die beabsichtigte Änderung des Waldabstandes für Vorranggebiete Windenergienutzung im RROP 2012 des Landkreises Cuxhaven sind keine Umweltauswirkungen auf dieses Schutzgut zu erwarten.

4.1.1.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Durch die Änderung im RROP 2012 des Landkreises Cuxhaven ist zu erwarten, dass in den Vorranggebieten Windenergieanlagen errichtet werden, die teilweise unmittelbar an Waldflächen grenzen. Durch baubedingte Störungen, Schallemissionen, vertikale Strukturen (WEA), Versiegelung durch die Anlage der Fundamente der WEA, Flugschlagopfer und Vergrämung (Vögel), Barotrauma (Fledermäuse) können erhebliche negative Umweltauswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt verursacht werden. Durch die Anlage von Windparks können wertvolle Waldrandbereiche überplant oder beeinträchtigt werden. Weitere erhebliche Umweltauswirkungen sind durch Barrierewirkungen, Beeinträchtigungen von Artenaustausch, Nahrungshabitaten und Lebensräumen möglich.

4.1.1.3 Schutzgut Fläche und Boden

Durch die beabsichtigte Änderung des Waldabstandes für Vorranggebiete Windenergienutzung im RROP 2012 des Landkreises Cuxhaven sind keine Umweltauswirkungen auf dieses Schutzgut zu erwarten.

4.1.1.4 Schutzgut Wasser

Durch die beabsichtigte Änderung des Waldabstandes für Vorranggebiete Windenergienutzung im RROP 2012 des Landkreises Cuxhaven sind keine Umweltauswirkungen auf dieses Schutzgut zu erwarten.

4.1.1.5 Luft und Klima

Durch die beabsichtigte Änderung des Waldabstandes für Vorranggebiete Windenergienutzung im RROP 2012 des Landkreises Cuxhaven sind keine Umweltauswirkungen auf dieses Schutzgut zu erwarten.

4.1.1.6 Landschaft

Durch die beabsichtigte Änderung des Waldabstandes für Vorranggebiete Windenergienutzung im RROP 2012 des Landkreises Cuxhaven sind keine Umweltauswirkungen auf dieses Schutzgut zu erwarten.

4.1.1.7 Kultur und sonstige Sachgüter

Durch die beabsichtigte Änderung des Waldabstandes für Vorranggebiete Windenergienutzung im RROP 2012 des Landkreises Cuxhaven sind keine Umweltauswirkungen auf dieses Schutzgut zu erwarten.

4.1.1.8 Wechselwirkung zwischen Schutzgütern

Durch die beabsichtigte Änderung des Waldabstandes für Vorranggebiete Windenergienutzung im RROP 2012 des Landkreises Cuxhaven sind keine Wechselwirkungen zu erwarten.

4.1.1.9 Kumulierende Wirkung

Durch die beabsichtigte Änderung des Waldabstandes für Vorranggebiete Windenergienutzung im RROP 2012 des Landkreises Cuxhaven sind keine Umweltauswirkungen auf dieses Schutzgut zu erwarten.

4.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Sofern die Änderung des RROP 2012 des Landkreises Cuxhaven nicht umgesetzt wird, ist zu erwarten, dass die Vorranggebiete Windenergienutzung einen Abstand von 100 m zum

Waldrand einhalten. Gem. § 2 Satz 1 NWindG hat der Landkreis Cuxhaven sicher zu stellen, dass in seinem Planungsraum bis zum 31. Dezember 2027 mindestens 5.355 ha (2,60 % der Kreisfläche) und bis zum 31. Dezember 2032 mindestens 6.930 ha (3,37 % der Kreisfläche) für die Windenergie an Land ausgewiesen wird. Sofern die Flächenbeitragswerte 2027 und 2032 des WindBG, bzw. die regionalen Teilflächenziele gem. NWindG, nicht erreicht werden, tritt die sogenannte „Superprivilegierung“ in Kraft. Der Begriff „Superprivilegierung“ bedeutet, dass Windenergieanlagen im gesamten Planungsraum, hier das Kreisgebiet des Landkreises Cuxhaven, privilegiert sind, sofern nicht tatsächliche oder rechtliche Gründe entgegenstehen. Eine regionalplanerische Steuerung ist dann nicht mehr möglich. Im Falle des Inkrafttretens der „Superprivilegierung“ ist zu erwarten, dass über den gesamten Landkreis Cuxhaven verteilt Windenergieanlagen geplant und errichtet werden, sofern nicht rechtliche oder tatsächliche Gründe dies verhindern. Dies würde solange andauern, bis der Landkreis Cuxhaven die jeweiligen regionalen Teilflächenziele erreicht und die Erreichung bekannt gemacht hat. Es würde dadurch zu einem weniger gesteuerten Bau von WEA und voraussichtlich größerer Belastung von Gebieten kommen, welche in der Planung ausgenommen oder mit Schutzbereichen versehen worden sind. Aufgrund des ungesteuerten Ausbaus der Windenergie im Rahmen der „Superprivilegierung“ werden stärkere Belastungen erwartet, da dann WEA im Bereich des 100 m-Abstandes zum Waldrand errichtet werden können, ohne eine räumliche Steuerung.

4.3 Grenzüberschreitende Umweltauswirkungen

Der Landkreis Cuxhaven grenzt ausschließlich an andere niedersächsische Landkreise, an das Bundesland Bremen, an die Elbe, an die Nordsee, bzw. das Niedersächsische und Hamburgische Wattenmeer. Grenzüberschreitende Umweltauswirkungen auf andere Staaten sind aufgrund der Entfernung nicht zu erwarten.

4.4 Vorgehensweise bei der Prüfung von Umweltauswirkungen

Im Zentrum der Umweltprüfung steht der Umweltbericht, der die zentralen Ergebnisse der Umweltprüfung festhält und die Vorgehensweise bei der Umweltprüfung beschreibt. In dem hier vorliegenden Kapitel ist die Vorgehensweise bei der Prüfung der Umweltauswirkungen durch die Änderung des Ziels des RROP 2012 des Landkreises Cuxhaven beschrieben.

Da die Umweltauswirkungen der Potenzialflächenkomplexe und damit der potenziellen Vorranggebiete Windenergienutzung bereits im Umweltbericht zum sachlichen Teilprogramm Windenergie (LK Cuxhaven, 2026) abgeprüft worden sind, werden hier ausschließlich die Umweltauswirkungen betrachtet, die durch die Änderung des Zieles im RROP 2012 des Landkreises Cuxhaven möglich/zu erwarten sind. Der derzeitige Umweltzustand wurde in

Kapitel 3 und die Prognose zur Entwicklung bei Nichtdurchführung in Kapitel 4.2, sowie im Umweltbericht zum sachlichen Teilprogramm Windenergie beschrieben.

Die Prüfung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen berücksichtigt regional- und landesplanerische Festlegungen und regionale Daten, die in den unterschiedlichen Fachbereichen zu den Schutzgütern vorliegen (vgl. Kapitel 2.1 Datengrundlage). Grundlage für die Bewertung bildet dabei immer der aktuelle Umweltzustand und die voraussichtliche Entwicklung der Flächen ohne die Änderung des RROP 2012 des Landkreises Cuxhaven. Ausgehend davon werden für die einzelnen Schutzgüter absehbare positive und negative Umweltauswirkungen identifiziert. Zu berücksichtigen ist dabei, dass insbesondere Umweltauswirkungen betrachtet werden, die auf planerischer Ebene (bei Regionalen Raumordnungsprogrammen liegt der Maßstab der zeichnerischen Darstellung bei 1 : 50.000) erkennbar sind.

Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen werden in einem kurzen Text zu jedem betroffenen Vorranggebiet Windenergienutzung benannt und erläutert. Für die Einstufung sind dabei nicht nur unmittelbar einsetzende Umweltauswirkungen relevant, sondern auch solche die sich erst mittelbar einstellen können.

4.5 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

4.5.1 Menschen, inkl. menschliche Gesundheit

Durch die textliche Änderung im RROP 2012 des Landkreises Cuxhaven sind keine Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Menschen, inkl. menschliche Gesundheit“ zu erwarten. Dadurch, dass die Vorranggebiete Windenergienutzung den Abstand von 100 m zum Waldrand nicht mehr einhalten müssen, werden die tatsächlich-rechtlichen und planerischen Abstände zur Wohnnutzung bei der Planung von Vorranggebieten Windenergienutzung nicht beeinflusst. Die Auswirkung der Potenzialflächenkomplexe und damit der geplanten Vorranggebiete Windenergienutzung auf das Schutzgut „Menschen, inkl. menschliche Gesundheit“ wurden im Umweltbericht zum STP Windenergie betrachtet (LK Cuxhaven, 2026).

4.5.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Durch die textliche Änderung im RROP 2012 des Landkreises Cuxhaven können die Vorranggebiete Windenergienutzung im Bereich von 100 m um den Waldrand geplant werden. Dadurch sind Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ zu erwarten.

Waldränder können die gleichen Funktionen aufweisen, die auch ein Wald selber aufweisen kann. Die Nutzfunktion spielt in Waldrändern oft eine untergeordnete Rolle, eine

Beeinträchtigung durch die Änderung des RROP 2012 des Landkreises Cuxhaven ist daher nicht zu erwarten. Die Schutz- und Erholungsfunktionen könnten dagegen durch die Änderung beeinträchtigt werden. Dies hängt stark von dem jeweiligen Waldgebiet und der Ausprägung des Waldrandes (Waldsaum, Waldmantel, Waldtrauf) ab, weswegen hiermit auf die Gebietsblätter des Umweltberichtes zum sachlichen Teilprogramm Windenergie verwiesen wird.

Artenschutzrechtliche Belange sind auf der Maßstabsebene von Vorranggebieten Windenergienutzung bzw. durch die Änderung des RROP 2012 des Landkreises Cuxhaven, nur schwer abzuschätzen. Insbesondere baubedingte Störungen können erst im Genehmigungsverfahren geklärt werden. Windkraftsensible Arten, wie bestimmte Fledermaus-, Brut- und Gastvogelarten sind vor allem für Offenlandbereiche und Waldbereiche im Landkreis Cuxhaven nachgewiesen. Die Waldrandbereiche werden als Austauschraum zwischen diesen beiden Lebensraum-Bereichen stellenweise auch von diesen Arten genutzt. Daten zu den windkraftsensiblen und kollisionsgefährdeten Arten, sowie zu Vogelbrutgebieten, Gastvogellebensräumen und Fledermauslebensräumen, wurden im Umweltbericht zum sachlichen Teilprogramm Windenergie berücksichtigt.

Durch die textliche Änderung des RROP 2012 des Landkreises Cuxhaven werden insbesondere Waldflächen und die Waldränder beeinflusst werden. Im Umweltbericht zum Sachlichen Teilprogramm Windenergie wurden alle Waldbereiche innerhalb und im Abstand von 200 m zu den Potenzialflächenkomplexen betrachtet. Damit wurden bereits alle Waldflächen betrachtet, die durch diese Änderung betroffen sein könnten. Außerdem wurde im Umweltbericht auch der landesweite Biotopverbund (MU, 2021) mitsamt der Kernflächen und Funktionsräumen von Wäldern betrachtet.

Die Abstände der Vorranggebiete Windenergienutzung zu den Schutzgebieten (Natura 2000, Nationalpark, Naturschutzgebiet) werden durch die textliche Änderung nicht beeinflusst, da diese nicht die tatsächlich-rechtlichen und planerischen Abstände verändert.

4.5.3 Fläche und Boden

Durch die textliche Änderung im RROP 2012 des Landkreises Cuxhaven sind keine Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Fläche und Boden“ zu erwarten. Dadurch, dass die Vorranggebiete Windenergienutzung den Abstand von 100 m zum Waldrand nicht mehr einhalten müssen, werden die Kriterien zu den Böden und die Böden selbst nicht beeinträchtigt. Die Auswirkung der Potenzialflächenkomplexe und damit der geplanten

Vorranggebiete Windenergienutzung auf das Schutzgut „Fläche und Boden“ wurden im Umweltbericht zum Sachlichen Teilprogramm Windenergie betrachtet (LK Cuxhaven, 2026).

4.5.4 Wasser

Durch die textliche Änderung im RROP 2012 des Landkreises Cuxhaven sind keine Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Wasser“ zu erwarten. Dadurch, dass die Vorranggebiete Windenergienutzung den Abstand von 100 m zum Waldrand nicht mehr einhalten müssen, werden Gewässer und Wasserkörper nicht beeinträchtigt. Durch die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung können Gewässer beeinträchtigt werden, dies wird im Umweltbericht zum Sachlichen Teilprogramm Windenergie betrachtet (LK Cuxhaven, 2026).

4.5.5 Luft und Klima

Durch die textliche Änderung im RROP 2012 des Landkreises Cuxhaven sind keine Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Luft und Klima“ zu erwarten. Dadurch, dass die Vorranggebiete Windenergienutzung den Abstand von 100 m zum Waldrand nicht mehr einhalten müssen, werden bspw. Klimatope, Luftqualität und Frischluftentstehung nicht beeinträchtigt. Durch die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung können Luft und Klima beeinträchtigt werden, dies wird im Umweltbericht zum Sachlichen Teilprogramm Windenergie betrachtet (LK Cuxhaven, 2026).

4.5.6 Landschaft

Durch die textliche Änderung im RROP 2012 des Landkreises Cuxhaven sind keine Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Landschaft“ zu erwarten. Durch die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung kann die Landschaft beeinträchtigt werden, dies wird im Umweltbericht zum Sachlichen Teilprogramm Windenergie betrachtet (LK Cuxhaven, 2026).

4.5.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Durch die textliche Änderung im RROP 2012 des Landkreises Cuxhaven sind keine Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Kultur- und sonstige Sachgüter“ zu erwarten. Dadurch, dass die Vorranggebiete Windenergienutzung den Abstand von 100 m zum Waldrand nicht mehr einhalten müssen, werden die tatsächlich-rechtlichen und planerischen Abstände zur Wohnnutzung, zu Kulturlandschaften und zu Gebäuden bei der Planung von Vorranggebieten Windenergienutzung nicht beeinflusst. Die Auswirkung der Potenzialflächenkomplexe und damit der geplanten Vorranggebiete Windenergienutzung auf

das Schutzgut „Kultur- und sonstige Sachgüter“ werden im Umweltbericht zum Sachlichen Teilprogramm Windenergie betrachtet (LK Cuxhaven, 2026).

4.5.8 Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern

Durch die textliche Änderung im RROP 2012 des Landkreises Cuxhaven ist nur ein Schutzgut betroffen. Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern sind daher nicht zu erwarten.

4.5.9 Teilräumliche Kumulationen und Wechselwirkungen Vorbelastungen und Planungen

Durch die textliche Änderung im RROP 2012 des Landkreises Cuxhaven sind keine teilräumlichen Kumulationen oder Wechselwirkungen durch Vorbelastungen und Planungen zu erwarten. Diese könnten durch die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung erfolgen. Hierzu wird auf den Umweltbericht zum Sachlichen Teilprogramm Windenergie verwiesen (LK Cuxhaven, 2026).

4.5.10 Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung

Die Ergebnisse der vorliegenden Umweltprüfung werden bei der Änderung im Kapitel 3.2.1.2 Forstwirtschaft des RROP 2012 des Landkreises Cuxhaven berücksichtigt.

4.5.11 Beschreibung der Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs

Da der Prüfgegenstand in diesem Umweltbericht eine textliche Änderung des RROP 2012 des Landkreises Cuxhaven ist, können keine betroffenen Flächen abgegrenzt werden. Alle Flächen der Vorranggebiete Windenergienutzung, wie auch diese die die Ausnahme in Anspruch nehmen, wurden in der Umweltbericht zum Sachlichen Teilprogramm Windenergie betrachtet (LK Cuxhaven, 2026).

4.5.12 Beschreibung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Bei dem Thema „Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen“ werden Hinweise gegeben um Umweltauswirkungen zu vermeiden oder zu vermindern. Sie können die Erkenntnisse aus dem Genehmigungsverfahren nicht ersetzen. Diese Angaben dienen als Hinweise für die nachfolgenden Planungsebenen.

Um den Waldrand möglichst wenig zu beeinflussen sind vor allem Standortverlagerungen, bzw. eine angepasste Standortplanung sinnvoll. Während die Einzelstandorte der WEA in dem Vorranggebiet Windenergienutzung geplant werden, sollten sie so geplant werden, dass sie den Waldrand möglichst wenig beeinträchtigen. Bspw. so, dass sie möglichst weit entfernt vom

Waldrand errichtet werden. Dabei sollten auch die Größe und Ausprägung des Waldrandes, sowie Umfang der Versiegelung, der Art und Anzahl der Windenergieanlagen berücksichtigt werden.

4.5.13 Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen

Aufgrund des Maßstabes der Festlegungen können sich einige Sachverhalte erst auf der nachfolgenden Planungsebene ergeben. Neben den Hinweisen in Kapitel 4.5.12 wird hiermit auch auf die Hinweise im Umweltbericht zum Sachlichen Teilprogramm Windenergie (LK Cuxhaven, 2026) hingewiesen.

4.5.14 Erläuterung der Gesamtbewertung

Im nachfolgenden Kapitel 4.6 werden die Vorranggebiete Windenergienutzung daraufhin überprüft, ob eine Betroffenheit durch die textliche Änderung im RROP 2012 des Landkreises Cuxhaven vorliegt. Wenn eine Betroffenheit vorliegt wird eine „Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen“ gegeben, insbesondere für das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“.

4.6 Gesamtbewertung der Vorranggebiete Windenergienutzung

Von den 92 Vorranggebieten Windenergienutzung sind 73 Vorranggebiete Windenergienutzung durch die der Änderung im Kapitel 3.2.1.2 Forstwirtschaft des RROP 2012 des Landkreises Cuxhaven betroffen, bzw. machen von ihr Gebrauch. Nachfolgend werden diese Vorranggebiete (VRG) Windenergienutzung benannt und eine kurze Beschreibung und Bewertung zu den Umweltauswirkungen gegeben.

VRG Windenergienutzung Nr. 17

Im Norden des VRG wird kleinflächig der Abstand von 100 m zum Wald, bzw. Waldrand, unterschritten. Der Waldbestand befindet sich auf dem Kreisgebiet des Landkreises Stade. Aufgrund der geringen flächenmäßigen Betroffenheit sind geringe Umweltauswirkungen zu erwarten.

VRG Windenergienutzung Nr. 6

Im südlichen Bereich des VRG befindet sich eine kleine Waldfläche zu der der 100 m Abstand zum Waldrand unterschritten wird. Aufgrund der sehr geringen Größe des Waldbestandes und der geringen flächenmäßigen Betroffenheit generell sind geringe Umweltauswirkungen zu erwarten.

VRG Windenergienutzung Nr. 7

Nördlich und südlich des VRG befinden sich Waldflächen zu denen der 100 m Abstand zum Waldrand unterschritten wird. Zu einem Großteil dieser Waldflächen wird ein Abstand von 75 m eingehalten, wodurch nur geringe Umweltauswirkungen für den Waldrand zu erwarten sind. Insgesamt sind aufgrund der geringen flächenmäßigen Betroffenheit geringe Umweltauswirkungen zu erwarten.

VRG Windenergienutzung Nr. 23

Im südlichen Bereich des VRG befindet sich eine kleine Waldfläche zu der der 100 m Abstand zum Waldrand unterschritten wird. Aufgrund der sehr geringen Größe des Waldbestandes und der geringen flächenmäßigen Betroffenheit generell sind geringe Umweltauswirkungen zu erwarten.

VRG Windenergienutzung Nr. 15

Im Norden, Westen und Süden des VRG wird kleinflächig der Abstand von 100 m zum Wald, bzw. Waldrand, unterschritten. Aufgrund der geringen flächenmäßigen Betroffenheit sind geringe Umweltauswirkungen zu erwarten.

VRG Windenergienutzung Nr. 19

Nördlich, westlich, südlich und vom VRG umschlossen befinden sich Waldflächen zu denen der 100 m Abstand zum Waldrand unterschritten wird. Aufgrund der flächigen Betroffenheit können mittlere Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden.

VRG Windenergienutzung Nr. 12

Nördlich und östlich des VRG befinden sich Waldflächen zu denen der 100 m Abstand zum Waldrand unterschritten wird. Zu allen Waldflächen wird ein Abstand von 75 m eingehalten, wodurch nur geringe Umweltauswirkungen für den Waldrand zu erwarten sind. Darüber hinaus ist eine Vorbelastung mit WEA vorhanden.

VRG Windenergienutzung Nr. 13

Nördlich, westlich und östlich des VRG befinden sich Waldflächen zu denen der 100 m Abstand zum Waldrand unterschritten wird. Zu allen Waldflächen wird ein Abstand von 75 m eingehalten, wodurch nur geringe Umweltauswirkungen für den Waldrand zu erwarten sind.

VRG Windenergienutzung Nr. 14

Östlich, nördlich, westlich und teilweise innerhalb des VRG befinden sich Waldflächen zu denen der 100 m Abstand zum Waldrand unterschritten wird. Aufgrund der flächigen Betroffenheit können mittlere Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden.

VRG Windenergienutzung Nr. 20a & 20b

Im Norden, Süden und Westen des VRG wird der Abstand von 100 m zum Wald, bzw. Waldrand, unterschritten. Eine Vorbelastung mit WEA besteht. Insgesamt sind geringe Umweltauswirkungen zu erwarten.

VRG Windenergienutzung Nr. 21

Östlich, südlich, westlich und teilweise innerhalb des VRG befinden sich Waldflächen zu denen der 100 m Abstand zum Waldrand unterschritten wird. Aufgrund der flächigen Betroffenheit können mittlere Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden.

VRG Windenergienutzung Nr. 22

Nördlich, östlich, westlich und kleinflächig innerhalb des VRG befinden sich Waldflächen zu denen der 100 m Abstand zum Waldrand unterschritten wird. Zu einem Großteil dieser Waldflächen wird ein Abstand von 75 m eingehalten, wodurch nur geringe Umweltauswirkungen für den Waldrand zu erwarten sind. Insgesamt sind aufgrund der geringen flächenmäßigen Betroffenheit geringe Umweltauswirkungen zu erwarten.

VRG Windenergienutzung Nr. 26a & 26b

Rund um das VRG befinden sich Waldflächen zu denen der 100 m Abstand zum Waldrand unterschritten wird. Zu einem Großteil dieser Waldflächen wird ein Abstand von 75 m eingehalten, wodurch nur geringe Umweltauswirkungen für den Waldrand zu erwarten sind. Insgesamt sind aufgrund der geringen flächenmäßigen Betroffenheit geringe Umweltauswirkungen zu erwarten.

VRG Windenergienutzung Nr. 24

Im Osten des VRG sowie südöstlich des VRG befinden sich Waldflächen zu denen der 100 m Abstand zum Waldrand unterschritten wird. Eine Vorbelastung mit WEA ist vorhanden. Insgesamt sind, auch wegen der geringen flächenmäßigen Betroffenheit, geringe Umweltauswirkungen zu erwarten.

VRG Windenergienutzung Nr. 25

Im mittleren Bereich des VRG befindet sich eine kleine Waldfläche zu der der 100 m Abstand zum Waldrand unterschritten wird. Aufgrund der sehr geringen Größe des Waldbestandes und der geringen flächenmäßigen Betroffenheit generell sind geringe Umweltauswirkungen zu erwarten.

VRG Windenergienutzung Nr. 31

Südlich des VRG befinden sich Waldflächen zu denen der 100 m Abstand zum Waldrand unterschritten wird. Zu allen Waldflächen wird ein Abstand von 75 m eingehalten, wodurch nur geringe Umweltauswirkungen für den Waldrand zu erwarten sind.

VRG Windenergienutzung Nr. 32

Rund um das VRG und innerhalb des VRG befinden sich Waldflächen zu denen der 100 m Abstand zum Waldrand unterschritten wird. Eine Vorbelastung mit WEA ist vorhanden. Aufgrund der flächigen Betroffenheit können mittlere Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden.

VRG Windenergienutzung Nr. 33

Westlich des VRG befinden sich Waldflächen zu denen der 100 m Abstand zum Waldrand unterschritten wird. Zu einem Großteil dieser Waldflächen wird ein Abstand von 75 m eingehalten, wodurch nur geringe Umweltauswirkungen für den Waldrand zu erwarten sind. Insgesamt sind aufgrund der geringen flächenmäßigen Betroffenheit geringe Umweltauswirkungen zu erwarten.

VRG Windenergienutzung Nr. 35

Westlich, nördlich und östlich des VRG befinden sich Waldflächen zu denen der 100 m Abstand zum Waldrand unterschritten wird. Zu allen Waldflächen wird ein Abstand von 75 m eingehalten, wodurch nur geringe Umweltauswirkungen für den Waldrand zu erwarten sind. Insgesamt sind aufgrund der geringen flächenmäßigen Betroffenheit geringe Umweltauswirkungen zu erwarten.

VRG Windenergienutzung Nr. 36

Nordwestlich und südlich des VRG befinden sich Waldflächen zu denen der 100 m Abstand zum Waldrand unterschritten wird. Zu allen Waldflächen wird ein Abstand von 75 m eingehalten, wodurch nur geringe Umweltauswirkungen für den Waldrand zu erwarten sind. Insgesamt sind aufgrund der geringen flächenmäßigen Betroffenheit geringe Umweltauswirkungen zu erwarten.

VRG Windenergienutzung Nr. 27

Innerhalb des VRG befinden sich Waldflächen zu denen der 100 m Abstand zum Waldrand unterschritten wird. Aufgrund der flächigen Betroffenheit können mittlere Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden.

VRG Windenergienutzung Nr. 28

Westlich, östlich und südlich des VRG befinden sich Waldflächen zu denen der 100 m Abstand zum Waldrand unterschritten wird. Zu einem Großteil dieser Waldflächen wird ein Abstand von 75 m eingehalten, wodurch nur geringe Umweltauswirkungen für den Waldrand zu erwarten sind. Insgesamt sind aufgrund der geringen flächenmäßigen Betroffenheit geringe Umweltauswirkungen zu erwarten.

VRG Windenergienutzung Nr. 29

Östlich und südlich des VRG befinden sich Waldflächen zu denen der 100 m Abstand zum Waldrand unterschritten wird. Zu allen Waldflächen wird ein Abstand von 75 m eingehalten, wodurch nur geringe Umweltauswirkungen für den Waldrand zu erwarten sind. Insgesamt sind aufgrund der geringen flächenmäßigen Betroffenheit geringe Umweltauswirkungen zu erwarten.

VRG Windenergienutzung Nr. 38

Rund um das VRG sowie kleinflächig innerhalb des VRG befinden sich Waldflächen zu denen der 100 m Abstand zum Waldrand unterschritten wird. Zu einigen Waldflächen wird ein Abstand von 75 m eingehalten, wodurch nur geringe Umweltauswirkungen für den Waldrand zu erwarten sind. Eine Vorbelastung mit WEA ist vorhanden. Insgesamt sind geringe Umweltauswirkungen zu erwarten.

VRG Windenergienutzung Nr. 39a & 39b

Östlich und nördlich des VRG sowie kleinflächig innerhalb des VRG befinden sich Waldflächen zu denen der 100 m Abstand zum Waldrand unterschritten wird. Zu einigen Waldflächen wird ein Abstand von 75 m eingehalten, wodurch nur geringe Umweltauswirkungen für den Waldrand zu erwarten sind. Insgesamt sind, auch wegen der geringen flächenmäßigen Betroffenheit, geringe Umweltauswirkungen zu erwarten.

VRG Windenergienutzung Nr. 41

Nördlich des VRG befinden sich Waldflächen zu denen der 100 m Abstand zum Waldrand unterschritten wird. Zu allen Waldflächen wird ein Abstand von 75 m eingehalten, wodurch nur geringe Umweltauswirkungen für den Waldrand zu erwarten sind. Insgesamt sind aufgrund der geringen flächenmäßigen Betroffenheit geringe Umweltauswirkungen zu erwarten.

VRG Windenergienutzung Nr. 40

Innerhalb des VRG befinden sich kleinflächig Waldflächen zu denen der 100 m Abstand zum Waldrand unterschritten wird. Aufgrund der geringen flächenmäßigen Betroffenheit sind geringe Umweltauswirkungen zu erwarten.

VRG Windenergienutzung Nr. 43

Rund um das VRG befinden sich Waldflächen zu denen der 100 m Abstand zum Waldrand unterschritten wird. Zu einem Großteil dieser Waldflächen wird ein Abstand von 75 m eingehalten, wodurch nur geringe Umweltauswirkungen für den Waldrand zu erwarten sind. Insgesamt sind aufgrund der geringen flächenmäßigen Betroffenheit geringe Umweltauswirkungen zu erwarten.

VRG Windenergienutzung Nr. 42

Im östlichen Bereich des VRG befinden sich Waldflächen zu denen der 100 m Abstand zum Waldrand unterschritten wird. Aufgrund der flächigen Betroffenheit können mittlere Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden.

VRG Windenergienutzung Nr. 44

Nördlich und Östlich des VRG befinden sich Waldflächen zu denen der 100 m Abstand zum Waldrand unterschritten wird. Zu allen Waldflächen wird ein Abstand von 75 m eingehalten, wodurch nur geringe Umweltauswirkungen für den Waldrand zu erwarten sind. Eine Vorbelastung mit WEA besteht. Insgesamt sind aufgrund der geringen flächenmäßigen Betroffenheit geringe Umweltauswirkungen zu erwarten.

VRG Windenergienutzung Nr. 46a & 46b

Im östlichen, nördlichen und südlichen Bereich des VRG befinden sich Waldflächen zu denen der 100 m Abstand zum Waldrand unterschritten wird. Eine Vorbelastung mit WEA besteht. Aufgrund der flächigen Betroffenheit können mittlere Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden.

VRG Windenergienutzung Nr. 45

Westlich, südlich und östlich des VRG befinden sich Waldflächen zu denen der 100 m Abstand zum Waldrand unterschritten wird. Eine Vorbelastung mit WEA ist vorhanden. Insgesamt sind, auch wegen der geringen flächenmäßigen Betroffenheit, geringe Umweltauswirkungen zu erwarten.

VRG Windenergienutzung Nr. 47a & 47b & 47c

Rund um das VRG sowie innerhalb des VRG befinden sich Waldflächen zu denen der 100 m Abstand zum Waldrand unterschritten wird. Eine Vorbelastung mit WEA besteht. Zu einigen Waldflächen wird ein Abstand von 75 m eingehalten, wodurch nur geringe Umweltauswirkungen für den Waldrand zu erwarten sind. Aufgrund der flächigen Betroffenheit können mittlere Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden.

VRG Windenergienutzung Nr. 48

Im Südwesten des VRG wird kleinflächig der Abstand von 100 m zum Wald, bzw. Waldrand, unterschritten. Aufgrund der geringen flächenmäßigen Betroffenheit sind geringe Umweltauswirkungen zu erwarten.

VRG Windenergienutzung Nr. 49

Im Süden und Osten des VRG wird kleinflächig der Abstand von 100 m zum Wald, bzw. Waldrand, unterschritten. Aufgrund der geringen flächenmäßigen Betroffenheit sind geringe Umweltauswirkungen zu erwarten.

VRG Windenergienutzung Nr. 37

Südlich des VRG befinden sich Waldflächen zu denen der 100 m Abstand zum Waldrand unterschritten wird. Zu einem Großteil dieser Waldflächen wird ein Abstand von 75 m eingehalten, wodurch nur geringe Umweltauswirkungen für den Waldrand zu erwarten sind. Insgesamt sind aufgrund der geringen flächenmäßigen Betroffenheit geringe Umweltauswirkungen zu erwarten.

VRG Windenergienutzung Nr. 50

Rund um das VRG befinden sich Waldflächen zu denen der 100 m Abstand zum Waldrand unterschritten wird. Zu allen Waldflächen wird ein Abstand von 75 m eingehalten, wodurch nur geringe Umweltauswirkungen für den Waldrand zu erwarten sind. Insgesamt sind aufgrund der geringen flächenmäßigen Betroffenheit geringe Umweltauswirkungen zu erwarten.

VRG Windenergienutzung Nr. 51

Im südlichen Bereich des VRG befinden sich Waldflächen zu denen der 100 m Abstand zum Waldrand unterschritten wird. Aufgrund der flächigen Betroffenheit können mittlere Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden.

VRG Windenergienutzung Nr. 52

Rund um das VRG befinden sich Waldflächen zu denen der 100 m Abstand zum Waldrand unterschritten wird. Zu allen Waldflächen wird ein Abstand von 75 m eingehalten, wodurch nur geringe Umweltauswirkungen für den Waldrand zu erwarten sind. Insgesamt sind aufgrund der geringen flächenmäßigen Betroffenheit geringe Umweltauswirkungen zu erwarten.

VRG Windenergienutzung Nr. 53

Nördlich und Südlich des VRG befinden sich Waldflächen zu denen der 100 m Abstand zum Waldrand unterschritten wird. Zu allen Waldflächen wird ein Abstand von 75 m eingehalten, wodurch nur geringe Umweltauswirkungen für den Waldrand zu erwarten sind. Eine Vorbelastung mit WEA besteht. Insgesamt sind aufgrund der geringen flächenmäßigen Betroffenheit geringe Umweltauswirkungen zu erwarten.

VRG Windenergienutzung Nr. 58a & 58b

Rund um das VRG sowie innerhalb des VRG befinden sich Waldflächen zu denen der 100 m Abstand zum Waldrand unterschritten wird. Eine Vorbelastung mit WEA besteht. Zu einigen Waldflächen wird ein Abstand von 75 m eingehalten, wodurch nur geringe Umweltauswirkungen für den Waldrand zu erwarten sind. Aufgrund der flächigen Betroffenheit können mittlere Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden.

VRG Windenergienutzung Nr. 57

Westlich und südlich des VRG sowie kleinflächig innerhalb des VRG befinden sich Waldflächen zu denen der 100 m Abstand zum Waldrand unterschritten wird. Zu einigen Waldflächen wird ein Abstand von 75 m eingehalten, wodurch nur geringe Umweltauswirkungen für den Waldrand zu erwarten sind. Insgesamt sind, auch wegen der geringen flächenmäßigen Betroffenheit, geringe Umweltauswirkungen zu erwarten.

VRG Windenergienutzung Nr. 59

Nördlich, östlich, südlich und kleinflächig innerhalb des VRG befinden sich Waldflächen zu denen der 100 m Abstand zum Waldrand unterschritten wird. Zu einem Großteil dieser Waldflächen wird ein Abstand von 75 m eingehalten, wodurch nur geringe Umweltauswirkungen für den Waldrand zu erwarten sind. Insgesamt sind aufgrund der geringen flächenmäßigen Betroffenheit geringe Umweltauswirkungen zu erwarten.

VRG Windenergienutzung Nr. 60

Nördlich, östlich und kleinflächig innerhalb des VRG befinden sich Waldflächen zu denen der 100 m Abstand zum Waldrand unterschritten wird. Zu einigen Waldflächen wird ein Abstand von 75 m eingehalten, wodurch nur geringe Umweltauswirkungen für den Waldrand zu erwarten sind. Insgesamt sind aufgrund der geringen flächenmäßigen Betroffenheit geringe Umweltauswirkungen zu erwarten.

VRG Windenergienutzung Nr. 61a & 61b

Westlich und östlich des VRG befinden sich Waldflächen zu denen der 100 m Abstand zum Waldrand unterschritten wird. Zu einem Großteil dieser Waldflächen wird ein Abstand von 75 m eingehalten, wodurch nur geringe Umweltauswirkungen für den Waldrand zu erwarten sind. Eine Vorbelastung mit WEA besteht. Insgesamt sind, auch wegen der geringen flächenmäßigen Betroffenheit, geringe Umweltauswirkungen zu erwarten.

VRG Windenergienutzung Nr. 62

Nördlich, östlich und kleinflächig innerhalb des VRG befinden sich Waldflächen zu denen der 100 m Abstand zum Waldrand unterschritten wird. Zu einigen Waldflächen wird ein Abstand von 75 m eingehalten, wodurch nur geringe Umweltauswirkungen für den Waldrand zu erwarten sind. Insgesamt sind aufgrund der geringen flächenmäßigen Betroffenheit geringe Umweltauswirkungen zu erwarten.

VRG Windenergienutzung Nr. 64

Westlich, östlich und kleinflächig innerhalb des VRG befinden sich Waldflächen zu denen der 100 m Abstand zum Waldrand unterschritten wird. Zu einigen Waldflächen wird ein Abstand von 75 m eingehalten, wodurch nur geringe Umweltauswirkungen für den Waldrand zu erwarten sind. Eine Vorbelastung mit WEA besteht. Insgesamt sind aufgrund der geringen flächenmäßigen Betroffenheit geringe Umweltauswirkungen zu erwarten.

VRG Windenergienutzung Nr. 65

Rund um das VRG sowie innerhalb des VRG befinden sich Waldflächen zu denen der 100 m Abstand zum Waldrand unterschritten wird. Zu einigen Waldflächen wird ein Abstand von 75 m eingehalten, wodurch nur geringe Umweltauswirkungen für den Waldrand zu erwarten sind. Aufgrund der flächigen Betroffenheit können mittlere Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden.

VRG Windenergienutzung Nr. 66

Rund um das VRG sowie innerhalb des VRG befinden sich Waldflächen zu denen der 100 m Abstand zum Waldrand unterschritten wird. Zu einigen Waldflächen wird ein Abstand von 75 m eingehalten, wodurch nur geringe Umweltauswirkungen für den Waldrand zu erwarten sind. Aufgrund der flächigen Betroffenheit können mittlere Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden.

VRG Windenergienutzung Nr. 67

Im Norden, Süden und Osten des VRG wird kleinflächig der Abstand von 100 m zum Wald, bzw. Waldrand, unterschritten. Aufgrund der geringen flächenmäßigen Betroffenheit sind geringe Umweltauswirkungen zu erwarten.

VRG Windenergienutzung Nr. 63

Östlich, westlich und kleinflächig innerhalb des VRG befinden sich Waldflächen zu denen der 100 m Abstand zum Waldrand unterschritten wird. Zu einem Großteil dieser Waldflächen wird ein Abstand von 75 m eingehalten, wodurch nur geringe Umweltauswirkungen für den Waldrand zu erwarten sind. Insgesamt sind aufgrund der geringen flächenmäßigen Betroffenheit geringe Umweltauswirkungen zu erwarten.

VRG Windenergienutzung Nr. 56a & 56b

Rund um das VRG sowie innerhalb des VRG befinden sich Waldflächen zu denen der 100 m Abstand zum Waldrand unterschritten wird. Zu einigen Waldflächen wird ein Abstand von 75 m eingehalten, wodurch nur geringe Umweltauswirkungen für den Waldrand zu erwarten sind. Aufgrund der flächigen Betroffenheit können mittlere Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden.

VRG Windenergienutzung Nr. 54

Nördlich, westlich und östlich des VRG befinden sich Waldflächen zu denen der 100 m Abstand zum Waldrand unterschritten wird. Zu allen Waldflächen wird ein Abstand von 75 m eingehalten, wodurch nur geringe Umweltauswirkungen für den Waldrand zu erwarten sind. Darüber hinaus ist eine Vorbelastung mit WEA vorhanden.

VRG Windenergienutzung Nr. 55

Westlich des VRG befindet sich eine Waldfläche zu der der 100 m Abstand zum Waldrand unterschritten wird. Zu dieser Waldfläche wird ein Abstand von über 60 m eingehalten, wodurch nur geringe Umweltauswirkungen für den Waldrand zu erwarten sind. Darüber hinaus ist eine Vorbelastung mit WEA vorhanden.

VRG Windenergienutzung Nr. 68

Nördlich, südlich und kleinflächig innerhalb des VRG befinden sich Waldflächen zu denen der 100 m Abstand zum Waldrand unterschritten wird. Zu einem Großteil dieser Waldflächen wird ein Abstand von 75 m eingehalten, wodurch nur geringe Umweltauswirkungen für den Waldrand zu erwarten sind. Insgesamt sind aufgrund der geringen flächenmäßigen Betroffenheit geringe Umweltauswirkungen zu erwarten.

VRG Windenergienutzung Nr. 69

Westlich des VRG befinden sich Waldflächen zu denen der 100 m Abstand zum Waldrand unterschritten wird. Zu allen Waldflächen wird ein Abstand von 75 m eingehalten, wodurch nur geringe Umweltauswirkungen für den Waldrand zu erwarten sind.

VRG Windenergienutzung Nr. 70

Östlich, südlich und kleinflächig innerhalb des VRG befinden sich Waldflächen zu denen der 100 m Abstand zum Waldrand unterschritten wird. Zu einem Großteil dieser Waldflächen wird ein Abstand von 75 m eingehalten, wodurch nur geringe Umweltauswirkungen für den Waldrand zu erwarten sind. Eine Vorbelastung mit WEA besteht. Insgesamt sind aufgrund der geringen flächenmäßigen Betroffenheit geringe Umweltauswirkungen zu erwarten.

VRG Windenergienutzung Nr. 71

Im östlichen, nördlichen und südlichen Bereich des VRG sowie westlich des VRG befinden sich Waldflächen zu denen der 100 m Abstand zum Waldrand unterschritten wird. Aufgrund der flächigen Betroffenheit können mittlere Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden.

VRG Windenergienutzung Nr. 72

Das VRG befindet sich komplett im Wald. Im südlichen Bereich des VRG befinden sich Waldflächen zu denen der 100 m Abstand zum Waldrand unterschritten wird. Aufgrund der flächigen Betroffenheit können mittlere Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden.

VRG Windenergienutzung Nr. 73

Östlich, südlich und kleinflächig innerhalb des VRG befinden sich Waldflächen zu denen der 100 m Abstand zum Waldrand unterschritten wird. Zu einem Großteil dieser Waldflächen wird ein Abstand von 75 m eingehalten, wodurch nur geringe Umweltauswirkungen für den Waldrand zu erwarten sind. Insgesamt sind aufgrund der geringen flächenmäßigen Betroffenheit geringe Umweltauswirkungen zu erwarten.

VRG Windenergienutzung Nr. 74

Im östlichen, nördlichen und südlichen Bereich des VRG sowie süd- und nordwestlich des VRG befinden sich Waldflächen zu denen der 100 m Abstand zum Waldrand unterschritten wird. Aufgrund der flächigen Betroffenheit können mittlere Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden.

VRG Windenergienutzung Nr. 75a & 75b

Das VRG befindet sich nahezu komplett im Wald. Im nördlichen, südlichen und westlichen Bereich des VRG befinden sich Waldflächen zu denen der 100 m Abstand zum Waldrand unterschritten wird. Aufgrund der flächigen Betroffenheit können mittlere Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden.

VRG Windenergienutzung Nr. 77

Im östlichen, westlichen und südlichen Bereich des VRG sowie nördlich und östlich des VRG befinden sich Waldflächen zu denen der 100 m Abstand zum Waldrand unterschritten wird. Aufgrund der flächigen Betroffenheit können mittlere Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden.

Insgesamt sind durch die Änderung im Kapitel 3.2.1.2 Forstwirtschaft des RROP 2012 des Landkreises Cuxhaven keine schwerwiegenden Umweltauswirkungen zu erwarten.

5 FFH-Verträglichkeitsvorprüfung und FFH-Verträglichkeitsprüfung

Die gemäß der FFH-Richtlinie (RL 92/43/EWG) und der EU-Vogelschutzrichtlinie (RL 2009/147/EG) ausgewiesenen Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (auch Flora, Fauna, Habitat (FFH) - Gebiete) und Vogelschutzgebiete bilden das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. In diesem Schutzgebietssystem sollen Arten und Lebensraumtypen geschützt, erhalten und weiterentwickelt werden, die in den Anlagen der Richtlinien aufgelistet sind. Gemäß Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie und § 34 BNatSchG sind Projekte vor deren Zulassung auf Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen. Dies gilt, sofern das Projekt allein oder in Zusammenwirken mit anderen Projekten und Plänen geeignet ist, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Dadurch wird eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung (FFH-Screening) und ggf. FFH-Verträglichkeitsprüfung notwendig. Können diese Prüfungen nicht ausschließen, dass es zu erheblichen Beeinträchtigungen der wesentlichen Bestandteile eines Natura-2000-Gebietes im Hinblick auf den Schutzzweck kommt, so ist der Plan gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG unzulässig.

Durch die textliche Änderung im RROP 2012 des Landkreises Cuxhaven sind keine Auswirkungen auf das Schutzgebietsnetz Natura 2000 zu erwarten. Die Abstände der Vorranggebiete Windenergienutzung zu den Schutzgebieten werden durch die textliche Änderung nicht beeinflusst. Darüber hinaus wurde die FFH-Verträglichkeit der Potenzialflächenkomplexe im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsvorprüfung im Umweltbericht zum Sachlichen Teilprogramm Windenergie (LK Cuxhaven, 2026) bereits geprüft. Die

Ergebnisse sind in der Abgrenzung der Vorranggebiete Windenergienutzung berücksichtigt worden. Teile der Potenzialflächenkomplexe in denen eine erhebliche Beeinträchtigung der wesentlichen Bestandteile eines Natura-2000-Gebiets nicht ausgeschlossen werden konnten wurden nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt.

6 Gesamträumliche Betrachtung möglicher Wechselwirkungen und Kumulationsgebiete

Die textliche Änderung des RROP 2012 des Landkreises Cuxhaven betrifft nur einzelne Vorranggebiete Windenergienutzung. Darüber hinaus gibt es keine Vorranggebiete Windenergienutzung die sich kumulierend auf einen bestimmten Waldrand auswirken. Es sind keine gesamträumlichen Wechselwirkungen und Kumulationsgebiete zu erwarten.

7 Beschreibung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten für die Änderung im RROP 2012

Durch die Änderung im Kapitel 3.2.1.2 Forstwirtschaft des RROP 2012 des Landkreises Cuxhaven werden einige Bereiche in der Nähe (im 100 m Abstand) von Waldrändern in Anspruch genommen werden. Das Kapitel 3.2.1.2 Forstwirtschaft des RROP 2012 des Landkreises Cuxhaven wie es vorher bestand, hätte dies verhindert. In der Regel handelt es sich um Bereiche im Außenbereich, welche aufgrund deren Lage den Anforderungen des Kriterienkatalogs der den Vorranggebieten Windenergienutzung zu Grunde gelegt worden ist entsprechen und auf denen eine Nutzung für Windenergie, laut des Kriterienkatalogs und der regionalplanerischen Abwägung, möglich ist. Sofern es sich nicht um bereits existierende Windparks handelt, handelt es sich um größtenteils unbebaute und unversiegelte Bereiche. Werden diese Bereiche nicht in Anspruch genommen, so können die bestehenden Nutzungen fortgesetzt werden. Landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Flächen oder Wälder könnten in der bestehenden Form erhalten und weiterentwickelt werden. Es ist in der Regel nicht möglich, die Flächen für andere störende Nutzungen, wie z.B. Siedlungsbau oder Straßenbau zu nutzen.

8 Beschreibung geplanter Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Die textliche Änderung im Kapitel 3.2.1.2 Forstwirtschaft des RROP 2012 des Landkreises Cuxhaven selbst verursacht zunächst keine unmittelbaren Umweltauswirkungen. Sie schafft die Voraussetzungen für Windenergieanlagen an Land innerhalb der festgesetzten Vorranggebiete Windenergienutzung, bzw. hier im Bereich von bis zu 100 m vom Waldrand

entfernt. Überwachungsmaßnahmen sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Genehmigungsbehörde festzulegen.

9 Allgemein verständliche nichttechnische Zusammenfassung

Der Landkreis Cuxhaven beabsichtigt Vorranggebiete Windenergienutzung in einem Sachlichen Teilprogramm Windenergie auszuweisen. Teile dieser Vorranggebiete Windenergienutzung befinden sich in Bereichen die 100 m von Waldrändern entfernt sind. Um dort Vorranggebiete festlegen zu können, wird ein textliches Ziel im Kapitel 3.2.1.2 Fortwirtschaft im Regionalen Raumordnungsprogramm 2012 des Landkreises Cuxhaven geändert. Es wird folgender Satz eingefügt:

„Der Satz 2 gilt ausnahmsweise nicht für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung und für die Nutzung der Windenergie in festgelegten Vorranggebieten Windenergienutzung.“

Dadurch können Vorranggebiete Windenergienutzung in den oben genannten 100 m-Bereichen (gemessen vom Waldrand) festgelegt werden, ohne dem Ziel des Regionalen Raumordnungsprogramms 2012 des Landkreises Cuxhaven zu widersprechen.

In dem vorliegenden Umweltbericht wurden die Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung dokumentiert. Es wurden die Umweltauswirkungen überprüft, die durch diese Änderung zu erwarten sind. Dazu wurden die Auswirkungen der Änderungen näher erläutert, Datengrundlagen benannt und der gegenwärtige Umweltzustand wiedergegeben. Kern des Umweltberichtes bildet die Beschreibung des Umweltzustandes bei Durchführung der Änderung im Regionalen Raumordnungsprogramm 2012 des Landkreises Cuxhaven. Dies wurde zunächst allgemein und dann zugeschnitten auf die geplanten Vorranggebiete Windenergienutzung, die von dieser Änderung Gebrauch machen, beschrieben. Dabei sind durch die textliche Änderung maximal mittlere negative Umweltauswirkungen zu erwarten. Insgesamt sind keine schwerwiegenden Umweltauswirkungen zu erwarten. Unter Berücksichtigung der Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung und den damit verbundenen gesetzlichen Vorgaben wird eine Verträglichkeit mit den Zielen des Umweltschutzes gesehen.

Die Umweltauswirkungen der Potenzialflächenkomplexe die den Vorranggebieten Windenergienutzung zu Grundeliegen wurden in einem gesonderten Umweltbericht betrachtet (Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Cuxhaven – Sachliches Teilprogramm Windenergie – Umweltbericht (LK Cuxhaven, 2026)).

Darüber hinaus wurde die Vereinbarkeit mit Zielen des Natura 2000-Netzes (EU-Vogelschutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, bzw. FFH-Gebiete) festgestellt.

Quellen- und Literaturverzeichnis

cuxhaven.de: Homepage der Stadt Cuxhaven. Artikel: „Auf dem richtigen Weg: Stadt Cuxhaven verzeichnet wachsende Bevölkerungszahl“, <https://www.cuxhaven.de/aktuelle-nachrichten/flaschenpost/flaschenpost-1/auf-dem-richtigen-weg-stadt-cuxhaven-verzeichnet-wachsende-bevoelkerungszahl.html>, Abrufdatum: 24.06.2025.

Drachenfels, O. v. (2010): Überarbeitung der Naturräumlichen Regionen Niedersachsens. In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 2010, Nr. 4, S. 249-252, Hannover.

Drachenfels, O. v. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2021. – Naturschutz Landschaftspf. Niedersachs. Heft A/4, 336 S.

Landkreis Cuxhaven – Naturschutzamt (Amt 67) (2000): Landschaftsrahmenplan. Cuxhaven

Landkreis (LK) Cuxhaven (2026): Regionales Raumordnungsprogramm Sachliches Teilprogramm Windenergie – Umweltbericht (- Entwurf - Stand 05/2026). Landkreis Cuxhaven, Vincent-Lübeck-Straße 2, Cuxhaven, 1070 S.

Landkreis Cuxhaven (o. J.): Internetauftritt des Landkreis Cuxhaven, „Der Landkreis Cuxhaven - Zahlen, Daten, Fakten zum Kreisgebiet“, <https://www.landkreis-cuxhaven.de/Landkreis-Politik/Zahlen-Daten-Fakten/>, Abrufdatum: 27.02.2026.

Mooragentur des Landkreises Cuxhaven (2025): Moorwissen: Moore im Landkreis Cuxhaven – ein Überblick. <https://www.landkreis-cuxhaven.de/index.php?La=1&object=tx,3189.5553.1&kuo=2&sub=0&NavID=3189.186&La=1>, Abrufdatum: 22.01.2026.

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) (2021): Naturräumliche Regionen und Unterregionen DTK50, daten@nlwkn.niedersachsen.de, Abruf NUMIS – Das niedersächsische Umweltportal, Abrufdatum: 14.04.2025.

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (MU) (2021) (Hrsg.): Niedersächsisches Landschaftsprogramm. Stand: November 2021. Hannover. 292 S.

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (MU) (2022): Der Niedersächsische Weg. Maßnahmenpaket für den Natur-, Arten- und Gewässerschutz, Gesamtausgabe, Stand 07.2022. Hannover.

Stadt Cuxhaven (2013): Landschaftsrahmenplan Stadt Cuxhaven. Teil 1: Erfassung und Bewertung. Teil 2: Zielkonzept und Umsetzung. Anlage und Karten. Referat Naturschutzbehörde und Landwirtschaft der Stadt Cuxhaven, Cuxhaven, 450 S.

Wiegand, C. (2019): Kulturlandschaftsräume und historische Kulturlandschaften landesweiter Bedeutung in Niedersachsen – Landesweite Erfassung, Darstellung und Bewertung. Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen – Heft 49. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN). 338 S.